

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK

Vorsicht bei Patientenzuweisungen!

Die Rechtsprechung erlaubt Ärzten die Zusammenarbeit mit Dritten nur unter sehr strengen Voraussetzungen. Diese engen Grenzen etwa für die Zuweisung von Patienten und die Beteiligung an Unternehmen hat der BGH kürzlich in zwei grundlegenden Entscheidungen erneut bestätigt.

§ 34 Absatz 5 der Musterberufsordnung für Ärztinnen und Ärzte (MBO) enthält das sogenannte Zuweisungsverbot, nach dem es Ärzten nicht gestattet ist, Patienten ohne hinreichenden Grund an bestimmte Apotheken, Geschäfte oder Anbieter von gesundheitlichen Leistungen zu verweisen. Auf Basis dieser Vorschrift untersagte der BGH die Zusammenarbeit von zwei HNO-Ärzten mit einem Betrieb für Hörgeräte. Das Gericht unterstrich, dass dem Arzt jede Verweisung von Patienten an einen bestimmten anderen Leistungserbringer untersagt ist, wenn es

für die Verweisung keinen vernünftigen Grund gibt. Verboten ist damit jede Form ärztlichen Verhaltens, dass der Patient als Empfehlung interpretieren könnte. Grund für das Verbot ist die Wahrung der ärztlichen Unabhängigkeit und das Ansehen des Arztes in der Bevölkerung. Insoweit soll der Verdacht vermieden werden, der Arzt würde therapeutische Entscheidungen von berufsfremden Erwägungen abhängig machen. Dementsprechend lässt der BGH eine konkrete Zuweisung nur in den Fällen zu, in denen sich wegen der speziellen Situation des Patienten aus der Zuweisung ein besonderer Vorteil ergibt. Dieser Vorteil muss sich allerdings – so betonte der BGH – ganz konkret auf den jeweiligen Patienten beziehen und darf nicht auf allgemeine Grundsätze wie „lange Erfahrung“ oder „vertrauensvolle Zusammenarbeit“ reduziert werden.

Ähnlich strenge Maßstäbe legt der BGH auch bei der Beteiligung von Ärzten an

Unternehmen im Gesundheitswesen an. Nach § 31 MBO ist es Ärzten nicht gestattet, sich für die Zuweisung von Patienten oder Untersuchungsmaterial ein Entgelt oder andere Vorteile versprechen oder zu gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren. Die Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen von kommerziellen Gesichtspunkten ist ein zentraler Bestandteil der ärztlichen Berufsordnung. Ist der Arzt an einem Unternehmen beteiligt, hält der BGH die Vorschrift jedenfalls dann für verletzt, wenn ein Zusammenhang zwischen Beteiligung und Volumen der Zuweisungen nachgewiesen werden kann.

*Dr. Daniela Hattenhauer
Kirstin van de Sande*

*Rechtsanwältinnen in
der Praxisgruppe Health Care
der Rechtsanwaltssozietät
Heuking Kühn Lüer Wojtek*

Anzeige

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK



ärztliches Berufsrecht



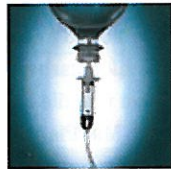
Arbeitsrecht in der Arztpraxis



Gebührenrecht



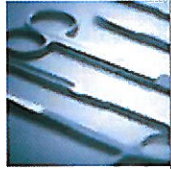
Vertragsgestaltung



Werberecht

Beratung bei der Wahl
ärztlicher Kooperations- und
Rechtsformen

Arznei- und Heilmittelrecht



Arzthaftung

Rechtssicherheit für Ärzte.

Mit einem interdisziplinären Team von Rechtsanwälten und Steuerberatern beraten und vertreten wir Einzelpraxen und kooperierende Gemeinschaften sowohl bei besonderen Herausforderungen wie Praxisgründung/-konzeptionierung, Praxisan- und -verkauf sowie Gestaltung von Kooperationen und Praxisnetzwerken als auch im täglichen Praxisgeschäft. Unsere übergreifende Beratung umfasst unter anderem Rechtsgebiete wie ärztliches Berufs-, Zulassungs- und Vertragsrecht, Werberecht, Vertragsgestaltung für Ärzte, ärztliches Gebührenrecht und Arbeitsrecht in der Arztpraxis. | www.heuking.de

Berlin · T +49 (0)30 88 00 97-0 · berlin@heuking.deBrüssel · T +32 (0)2 646 20-00 · brussels@heuking.deChemnitz · T +49 (0)371 382 03-0 · chemnitz@heuking.deDüsseldorf · T +49 (0)211 600 55-00 · duesseldorf@heuking.deFrankfurt · T +49 (0)69 975 61-0 · frankfurt@heuking.deHamburg · T +49 (0)40 35 52 80-0 · hamburg@heuking.deKöln · T +49 (0)221 20 52-0 · koeln@heuking.deMünchen · T +49 (0)89 540 31-0 · muenchen@heuking.deZürich · T +41 (0)44 200 71-00 · zuerich@heuking.ch

RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER ATTORNEY-AT-LAW
Berlin Brüssel Chemnitz Düsseldorf Frankfurt Hamburg Köln München Zürich